

Volksabstimmung über das S-21 Kündigungsgesetz am Sonntag, den 27.11.2011



Allgemeine Hinweise:

Die erste landesweite Volksabstimmung in der Geschichte Baden-Württembergs wird am 27.11.2011 durchgeführt. Abgestimmt wird über den Landesanteil an der Projektfinanzierung von S21 - also nicht direkt über den Tiefbahnhof.

Die Bürgerinnen und Bürger des Landes sind aufgerufen für oder gegen die Gesetzesvorlage des S21- Kündigungsgesetzes abzustimmen. Zielsetzung der Gesetzesvorlage ist, dass die Mitfinanzierung des Bahnprojektes Stuttgart 21 durch das Land Baden-Württemberg in Höhe von 824 Millionen Euro beendet werden soll. Damit wäre S21 vermutlich gescheitert. Mit **Ja** stimmen die Wählerinnen und Wähler für den Ausstieg des Landes an der Projektfinanzierung des Tiefbahnhofs, mit **Nein** für die Mitfinanzierung des Landes und Fortführung des Bauprojektes.

Die umstrittene Fragestellung auf dem Stimmzettel ergibt sich aus der Verfassung. Es kann nur über den im Landtag abgelehnten Gesetzesentwurf zur Kündigung der Finanzierungsverträge zu Stuttgart 21 abgestimmt werden. Eine Frage wie: "Sind Sie für oder gegen Stuttgart 21?" ist nicht möglich!

Das S21 - Kündigungsgesetz ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden - mindestens jedoch ein Drittel der Stimmberechtigten (ca. 2,5 Millionen Stimmberechtigte) - mit "Ja" stimmen.

Das S 21 - Kündigungsgesetz ist abgelehnt, wenn die Mehrheit der Abstimmenden mit "Nein" stimmt. Das S 21-Kündigungsgesetz ist außerdem nicht angenommen, wenn zwar die Mehrheit der Abstimmenden mit "Ja" stimmt, diese Mehrheit jedoch aus weniger als einem Drittel aller Stimmberechtigten besteht.

Alle Haushalte im Südwesten sollen rechtzeitig vor der Volksabstimmung über das Kündigungsgesetz zu Stuttgart 21 eine **Infobroschüre** mit Pro- und Contra-Argumenten erhalten. Die Broschüre soll bis spätestens 17. November 2011 versandt werden.

Stimmrecht:

Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen ist, wer am Abstimmungstag zum Landtag wahlberechtigt ist. Bei einer Landtagswahl sind alle Bürgerinnen und Bürger wahlberechtigt, d.h. Sie können wählen, wenn Sie

- Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1. des Grundgesetzes sind und am Wahltag
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg wohnen (Stichtag 27. August 2011),
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und
- im Wählerverzeichnis Ihrer Heimatgemeinde geführt werden.

Grundsätzlich sind alle Bürgerinnen und Bürger immer in der Gemeinde wahlberechtigt, in der sie mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Dort werden sie automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Sie sind vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn Sie

- das Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben oder
- Ihre Angelegenheiten nicht mehr alleine besorgen können und für Sie ein Betreuer für alle Angelegenheiten (Vollbetreuung) bestellt wurde.

Nicht stimmberechtigt sind die in einem anderen Bundesland mit der einzigen oder der Hauptwohnung sowie die im Ausland lebenden Deutschen. Ausländer sind nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie besitzen zugleich die deutsche Staatsangehörigkeit und erfüllen auch die übrigen Wahlrechtsvoraussetzungen.

gen. Daher sind auch die in Baden-Württemberg lebenden Staatsangehörigen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) bei der Volksabstimmung nicht stimmberechtigt.

Alle am 23. Oktober 2011 im Melderegister mit Hauptwohnsitz eingetragenen Stimmberechtigten erhalten vom Bürgermeisteramt Lauchringen – Bürgerservice - eine Stimmbenachrichtigung, mit der auch der Text der Gesetzesvorlage, über die abzustimmen ist, versandt wird.

Stimmberechtigte, die bis zum 06.11.2011 noch keine Stimmbenachrichtigung erhalten haben, jedoch glauben stimmberechtigt zu sein, werden gebeten, sich mit dem Bürgermeisteramt Lauchringen - Hauptamt - (Tel. 07741/6095-22) zur Klärung der Stimmberechtigung in Verbindung zu setzen.

Briefabstimmung:

Auf der Stimmbenachrichtigung ist ein Stimmscheinantrag abgedruckt. Mit diesem Antrag können beim Bürgermeisteramt Lauchringen – Bürgerservice – Briefabstimmungsunterlagen für die Volksabstimmung beantragt werden. Bitte beachten Sie, dass der zur Antragstellung eingesandte Stimmscheinantrag ausgefüllt und unterschrieben ist. Die Antragstellung ist auch per Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form möglich. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) in seinem Antrag angeben. Für die Online-Beantragung haben wir auf der Homepage der Gemeinde Lauchringen unter der Rubrik „Aktuelles/ Bürgerservice/Volksabstimmung“ ein Online-Formular aufgelegt. Die Briefabstimmungsunterlagen können auch von einem Dritten abgeholt werden, sofern er die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist.

Aus rechtlichen Gründen sind die Ausgabe von Stimmscheinen und die Ausgabe von Briefabstimmungsunterlagen erst ab dem 07. November 2011 zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt eingegangene Anträge werden zwar bearbeitet, der Stimmschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden jedoch erst ab dem 07.11.2011 an die Antragsteller ausgegeben. Entsprechende Anträge nimmt das Rathaus Lauchringen, Hohrainstraße 59, 79787 Lauchringen – Bürgerservice - entgegen.

Schablonen für sehbehinderte und blinde Menschen

Zur Volksabstimmung über die Gesetzesvorlage des S 21-Kündigungsgesetzes am 27. November 2011 werden sämtliche Stimmberechtigte zur Stimmabgabe gebeten.

Zur gleichberechtigten Teilnahme an der Volksabstimmung bieten die Blinden- und Sehbehindertenverbände kostenlos die Zusendung von so genannten Stimmzettelschablonen an. Die Schablonen werden auf den Stimmzettel gelegt.

Die Felder für die „Kreuzchen“ sind in der Schablone ausgespart. Auf der Schablone sind in großer tastbarer Schrift Erläuterungen angebracht. Zusammen mit der Schablone wird - ebenfalls kostenlos - eine Audio-CD im so genannten DAISY-Format ausgeliefert. Die CD kann mit handelsüblichen mp3-Playern abgespielt werden. Auf dieser CD wird die Benutzung der Schablone erklärt. Außerdem wird der Inhalt des Stimmzettels vollständig aufgesprochen.

Sind Sie selbst stark seheingeschränkt? Kennen Sie Personen, die sich für dieses Angebot interessieren? Dann fordern Sie die Schablone und die DAISY-CD kostenlos bei den Blinden- und Sehbehindertenverbänden an unter Telefon 01805/666456 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min).“

Für weitere Fragen zur Volksabstimmung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (Telefon: 6095-22 / Fax. 6095-43 oder Email: bank@lauchringen.de).